

Satzung des Fördervereines Lundener Schulen e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Lundener Schulen e. V.“.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Er verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Volksbildung.

Der Sitz des Vereins ist in 25774 Lunden.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein soll die Verbundenheit der Elternschaft und aller interessierten Bürger der Gemeinden von Lunden und Umgebung zu den Schulen bekräftigen. Er soll den Schulen tatkräftige Hilfe und Unterstützung gewähren. Er ist gemeinnützig und erstrebt für seine Mitglieder keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Beitritt ist durch schriftlichen Antrag an den Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss eines Mitgliedes auf Beschluss der Jahreshauptversammlung erlöschen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Beitrag

Es ist ein Mindestmitgliedsbeitrag von 0,50 € monatlich zu leisten. Der Beitrag kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung verändert werden. Die Jahreshauptversammlung kann ebenfalls nähere Modalitäten der Beitragszahlung, monatliche oder jährliche, regeln.

§5 Der Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der Stellvertreter nur dann vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§6 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Rechnungsführer, dem stellvertretenden Rechnungsführer und seinem Beisitzer. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach innen.

Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt jeweils für zwei Jahre. In ungeraden Jahren sind zu wählen der Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer, in geraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Schriftführer, der stellvertretende Rechnungsführer sowie der Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig.

Darüber hinaus sind auf jeder Versammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Auch hier ist Wiederwahl zulässig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Mitgliedsaufnahme genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§7 Jahreshauptversammlung

Jährlich ist eine Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung beinhalten. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.

Darüber hinaus hat der Vorsitzende auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung pp. gelten die gleichen Regularien wie zur Jahreshauptversammlung. Wenn die Belange des Vereins es erfordern, kann der Vorstand jederzeit zu einer Mitgliederversammlung einladen.

§8 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen müssen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§9 Beurkundung der Beschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und insbesondere schulische Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Auflösung des Fördervereins auf einer Versammlung beschlossen werden, so ist dafür die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.